



Einführung des amtlichen Wohnungsnachweises mit obligatorischer Meldepflicht für alle Wohnungen

Beschluss des Grossen Stadtrates vom 18. Juni 1930¹

Gemäss § 1 des kantonalen Gesetzes über den amtlichen Wohnungsnachweis und die Bestrafung des Mietwuchers² wird für das Gebiet der Stadt Zürich der amtliche Wohnungsnachweis mit obligatorischer Meldepflicht für alle Wohnungen eingeführt.

¹ AS 18, 156.

² Vom 3. März 1929 (ZG 3, 685). Heute gilt das G über den Wohnungsnachweis und die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen vom 5. März 1961 (OS 41, 10).